

- Amt für Ausbildungsförderung -

Förderungsnummer

Auszubildende(r)

Geburtsdatum

## Erklärung über außergewöhnliche Belastungen des Ehegatten / der Eltern des Auszubildenden

Im Bewilligungszeitraum von - bis

Erklärung

des Ehegatten

des Vaters

der Mutter

der Eltern des Auszubildenden

Name des Ehegatten / des Vaters / der Mutter / der Eltern des Auszubildenden

- I. Hiermit beantrage ich den Freibetrag für Körperbehinderte gem. § 25 Abs. 6 BAföG. Der Grad der Erwerbsminderung beträgt gegenwärtig  % (Berücksichtigung erfolgt entspr. § 33 b EStG). Eine Fotokopie des derzeit gültigen Behindertenausweises füge ich bei.

Unterschrift: Vater / Mutter / Ehegatte

- II. Außergewöhnliche Belastungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgen und der Antrag vor dem Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wurde.

Außergewöhnliche Belastungen werden nach § 25 Abs. 6 BAföG nur berücksichtigt, soweit sie die zumutbare Belastung der Einkommen beziehenden Personen pro Monat des Bewilligungszeitraums (in der Regel 12 Monate) übersteigen. Die zumutbare Belastung liegt bei 2% des maßgeblichen Freibetrages nach § 25 Abs. 1 BAföG.

Es wird beantragt, dass ein weiterer Teil meines / unseres Einkommens gem. § 25 Abs. 6 BAföG anrechnungsfrei bleibt, da folgende außergewöhnliche Belastungen gem. §§ 33/33 a EStG im Bewilligungszeitraum entstehen, die auch vom Finanzamt anerkannt werden (z.B. Pauschbetrag für Körperbehinderte und Hinterbliebene, ungedeckte Krankheitskosten, Haushaltshilfen, auswärtige Unterbringung in Ausbildung bei findlicher Kinder, soweit sie sich in keiner förderungsfähigen Ausbildung befinden).

Ich / Wir mache(n) die folgenden außergewöhnlichen Belastungen geltend:

	Bezeichnung	Aufwand <sup>1)</sup>	Erstattung
1.		€	€
2.		€	€
3.		€	€
4.		€	€
5.		€	€
6.	Insgesamt	€	€

<sup>1)</sup> nur die belegten außergewöhnlichen Belastungen können anerkannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Vaters, der Mutter bzw. des Ehegatten des Auszubildenden

**Bitte wenden!**

## Erläuterungen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in Ausnahmefällen bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung weitere Teile des Einkommens als Härtefreibetrag anrechnungsfrei bleiben, soweit außergewöhnliche Aufwendungen anfallen. Aufwendungen dieser Art sind nur anerkenbar, wenn sie zwangsläufig und unabweisbar sind, d.h. der Einkommensbezieher muß sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können (z.B. Krankheit, Tod, Unfall).

Dazu gehören außerdem: Pauschbetrag für Körperbehinderung, Blindenfreibetrag, Hausgehilfin, Haushaltshilfe, Aufwendungen für die Unterbringung von Unterhaltsberechtigten, soweit sie sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befinden.

Aufwendungen für die Unterhaltsleistungen jeglicher Art, sowie Ausbildungskosten fallen nicht darunter.

Die Höhe des Pauschbetrags nach Satz 2 richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbetrag werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens

20%	384 Euro
30%	620 Euro
40%	860 Euro
50%	1.140 Euro
60%	1.440 Euro
70%	1.780 Euro
80%	2.120 Euro
90%	2.460 Euro
100%	2.840 Euro

Menschen, die hilflos im Sinne des Satzes 4 sind, Blinde und Taubblinde erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 Euro; in diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Satz 2 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

(Rechtsstand 12/2020)

### Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen:

Anerkannte Beträge: € \_\_\_\_\_

€ \_\_\_\_\_

€ \_\_\_\_\_

**insgesamt:** € \_\_\_\_\_

abzügl. zumutbarer  
Eigenleistung  
(Tz. 25.6.9 BAföGVwV) € \_\_\_\_\_

Härtefreibetrag § 25 Abs. 6 BAföG = € \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Sachbearbeiters